

Aktenzeichen: 3 AZR 33/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 5. Juni 1984

- 3 AZR 33/84 -

I. Arbeitsgericht
Münster

Urteil vom 25. August 1978

- 1 Ca 137/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 20. Februar 1979

- 13 Sa 1454/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Kürzung von Leistungen einer Unterstützungskasse

Gesetz: BGR § 242 - Ruhegehalt-Unterstützungskassen; BetrAVG § 1,
§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 7

Leitsätze:

1. Versorgungsleistungen, die durch eine Unterstützungskasse erbracht werden sollen, können aus einem "triftigen Grund" gekürzt werden, wenn der begünstigte Arbeitnehmer schon vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft aus den Diensten des Trägerunternehmens ausgeschieden war. Insoweit besteht kein Insolvenzschutz (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 298/81 -).
2. Ob diese Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts über die sogenannten "Altfälle" hinausreichen und den Bestandsschutz aller Unterstützungskassenleistungen gegenüber der bisherigen Rechtsprechung abschwächen, bleibt unentschieden.
3. Ein "triftiger Grund" ist u.a. dann anzuerkennen, wenn eine ungekürzte Versorgungslast langfristig die Substanz des Trägerunternehmens gefährden könnte und mildere Mittel nicht ausreichen.
4. Werden die Leistungen einer Unterstützungskasse generell gekürzt, muß ein neuer Leistungsplan aufgestellt werden. Diese Regelung ist mitbestimmungspflichtig und unterliegt einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle (ständige Rechtsprechung).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 33/84

13 Sa 1454/78 Hamm

Verkündet am
5. Juni 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze

[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Sponer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Februar 1979 - 13 Sa 1454/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision einschließlich der erledigten Nebenintervention, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der beklagte Unterstützungsverein dem im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Kläger eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu zahlen hatte und gegebenenfalls in welcher Höhe.

I. Der am 10. Juni 1926 geborene Erblasser war vom 10. November 1947 bis zu seiner Entlassung aus betriebsbedingten Gründen am 31. Januar 1974 bei dem Trägerunternehmen des Beklagten als Bauarbeiter beschäftigt. Seit dem 1. Dezember 1976 bezog er aus der gesetzlichen Sozialversicherung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Er ist am 6. Oktober 1981 verstorben. Seine Erben führen den Rechtsstreit fort.

Der Beklagte wurde im Jahre 1946 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins als betriebliche Unterstützungskasse errichtet. In der Vereinssatzung vom 3. Dezember 1946 heißt es:

"§ 2

Zweck des Vereins ist, den Gefolgschaftsangehörigen der Firma bzw. deren Angehörigen für treue, langjährige Dienstleistungen bei Eintritt von Dienstunfähigkeit nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit oder in sonstigen Fällen von Bedürftigkeit eine einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung zu gewähren. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer Ziele ausgeschlossen.

...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

§ 7

Leistungsempfänger des Vereins sind sämtliche Gefolgschaftsmitglieder der Firma und deren Angehörige. Ein Rechtsanspruch der Gefolgschaftsmitglieder und deren Angehörigen auf Leistungen des Vereins ist in jedem Falle ausgeschlossen.

...

Das Einkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger darf RM 6.000,-- jährlich nicht überschreiten. Sofern dieser Fall eintreten sollte, muß der Vereinsausschuß dafür sorgen, daß eine entsprechende Anzahl der höchstbesoldeten Gefolgschaftsmitglieder als Leistungsempfänger ausscheiden."

In den Richtlinien über die Zahlung von Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten in der Fassung vom 1. Oktober 1970 ist bestimmt:

"Die Leistungen des Vereins betragen bei Ausscheiden aus der Firma infolge Alter oder Invalidität nach mindestens:

5-jähriger Betriebszugehörigkeit	5 %
für jedes weitere Jahr bis einschl. 10-jähriger Betriebszugehörigkeit	1/2 %
für jedes weitere Jahr bis einschl. 25 Jahre	3/4 %
für jedes weitere Jahr ab 26. Betriebszugehörigkeitsjahr	1/2 %

des Durchschnittsbruttoverdienstes der letzten 5 Jahre (Grundgehälter bzw. Grundlöhne ohne Zuschläge und Sonderzahlungen) und den bisherigen Steigerungssätzen.

Laut Protokoll vom 26.4.1968 werden die künftigen Renten über DM 100,-- bis auf weiteres auf 80 % der errechneten Beträge festgesetzt."

Der Beklagte besitzt seit 1971 kein eigenes Vermögen mehr.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Er erbringt die Altersversorgung aus Zuwendungen des Trägerunternehmens. Dieses erklärte dem Kläger mit Schreiben vom 29. April 1977, wegen der katastrophalen Lage der Bauindustrie und der Einengung der finanziellen Möglichkeiten würden die Zuwendungen gekürzt; der Beklagte werde gebeten, die Ruhegeldbezüge neu festzusetzen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Beklagten wurde am 16. Mai 1977 beschlossen, die Bezüge sämtlicher Versorgungsempfänger mit Wirkung ab 1. Mai 1977 um 2/3 zu kürzen.

Der Erblasser hat betriebliches Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit verlangt, und zwar 80 v. H. des Leistungssatzes der Richtlinien vom 1. Oktober 1970. Für die Zeit ab 1. Dezember 1976 hat er eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 232,97 DM errechnet. Weitergehende Kürzungen hat er für rechtswidrig gehalten.

Der Erblasser hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an ihn 2.795,64 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Januar 1978 zu zahlen;
2. an ihn, beginnend am 1. Dezember 1977 bis zu seinem Ableben, eine monatliche Rente von 232,97 DM netto, jeweils fällig am 1. eines jeden Monats, zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, seine Satzung sehe keine Erwerbsunfähigkeitsrente, sondern allenfalls Unterstützungen ohne Rechtsanspruch vor. Die Versorgungsaussicht des Erblassers sei auch nicht un-



-6-

verfallbar geworden. Dies gelte zumindest für den Fall der Invalidität, da er nicht mit den Unfallrisiken eines Arbeitnehmers bei einem Folgearbeitgeber belastet werden könne. In jedem Fall berechne sich das Ruhegeld nach den Richtlinien vom 1. Oktober 1970 nur auf 185,96 DM monatlich. Dieser Betrag sei jedoch aufgrund des Beschlusses vom 16. Mai 1977 um zwei Drittel zu kürzen. Ferner sei er nach § 7 des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe berechtigt, die Leistungen der Zusatzversorgungskasse anzurechnen.

Das Arbeitsgericht hat dem Erblasser ab 1. Dezember 1976 ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 185,96 DM zugesprochen und die weitergehende Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

II. Durch Urteil vom 14. August 1980 - 3 AZR 437/79 - (AP Nr. 12 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen mit Anm. von W. Blomeyer) hat der Senat die Revision zurückgewiesen. Er ist davon ausgegangen, der damalige Kläger habe Anspruch auf betriebliche Altersversorgung gehabt. Der Ausschluß eines Rechtsanspruchs in der Satzung des Beklagten bedeute nur, daß ein an sachliche Gründe gebundenes Widerrufsrecht bestehe. Die Versorgungsaussicht sei infolge des Ausscheidens des Erblassers vor Eintritt des Versorgungsfalls nicht verfallen, da dessen Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt länger als 20 Jahre bestanden habe. Eine Kürzung der Rente habe der Erblasser nicht hinnehmen müssen. Mit dem Inkrafttreten der §§ 7 bis 15 BetrAVG am 1. Ja-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

nuar 1975 sei die Versorgung des Erblassers in die gesetzliche Insolvenzversicherung einbezogen worden; nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG sei die Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen nur zulässig, wenn dies durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sei oder der Träger der Insolvenzversicherung die wirtschaftliche Notlage des Trägerunternehmens anerkannt habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 19. Oktober 1983 ausgeführt: Das Urteil des Senats verletze das Grundrecht des beklagten Vereins aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Es schränke die rechtsgeschäftliche Handlungsfreiheit des Beklagten zu stark ein. Es sei unverhältnismäßig, die Insolvenzregelung des Betriebsrentengesetzes auf lediglich durch Richterrecht begründete Ansprüche anzuwenden. Der Widerruf von Versorgungsansprüchen dürfe nicht von so strengen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie sie das Gesetz für das Eingreifen des Insolvenzschutzes bei gesetzlich gesicherten Ansprüchen oder Anwartschaften vorsehe. Der beklagte Unterstützungsverein könne nicht bis zum Konkurs oder einer ähnlich schweren Notlage seines Trägerunternehmens gebunden werden, sondern müsse sich schon dann von der Versorgungszusage lösen können, wenn "triftige Gründe" dafür sprächen. Darauf habe der Beklagte auch vertrauen dürfen. Für Versorgungsanwartschaften, deren Unverfallbarkeit nicht auf einem Gesetz beruhe, sondern auf dem Urteil des Senats vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt), messe sich die gesetzliche Insolvenzregelung keine rückwirkende Geltung bei; die Rechtsprechung könne solche "Altfälle" nicht in die Regelung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Gesetzes einbeziehen.

In der erneuten Revisionsverhandlung haben die Parteien ihre Anträge wiederholt. Der Beklagte rügt darüber hinaus die Unzulässigkeit der Klage und eine fehlerhafte Besetzung des Gerichts. Die Nebenintervention des Pensions-Sicherungs-Vereins wurde übereinstimmend für erledigt erklärt.

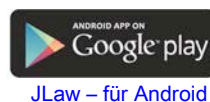
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die erneute Revisionsverhandlung führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Es sind weitere Feststellungen erforderlich, um die Frage beantworten zu können, ob der Beklagte berechtigt war, die Invalidenrente des Erblassers aus triftigen Gründen zu kürzen.

I. Die Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht hat zur Folge, daß der Senat erneut über die Revision des Beklagten entscheiden muß (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, Stand September 1979, § 95 Rz 21). Der Rechtsstreit befindet sich wieder im Stadium des Revisionsverfahrens. Dem Umfang der Prüfung durch das Revisionsgericht sind dabei in zweierlei Hinsicht Grenzen gesetzt. Einmal ist der Senat gemäß §§ 561, 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden. Er ist ferner gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und deren tragende Gründe gebunden (BVerfGE 1, 89, 90; 19, 377, 391 f.).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die prozessualen Rügen der Revision sind unbegründet.

1. Die Revision beanstandet das Verfahren bei der Berufung der berufsrichterlichen Mitglieder und der Vorsitzenden Richter beim Bundesarbeitsgericht. Das erforderliche "Benehmen" zwischen dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung werde durch eine bloße Beratung in der Bundesregierung nicht hergestellt. Das für die Ernennung der Senatsvorsitzenden erforderliche "Einvernehmen" müsse von Fall zu Fall erzielt werden und könne nicht durch eine pauschale Zustimmungserklärung des Bundesministers der Justiz ersetzt werden. Durch das fehlerhafte Verfahren werde bei der Besetzung des Bundesarbeitsgerichts einseitig die Arbeitnehmerseite begünstigt; die verfassungsrechtlich verbürgte Neutralität des Gerichts sei nicht gewahrt. Damit werde zugleich der Anspruch der rechtssuchenden Partei auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt.

Der Senat hat nicht zu entscheiden, ob das Verfahren bei der Berufung der berufsrichterlichen Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts und der Senatsvorsitzenden Mängel der von der Revision behaupteten Art aufweist. Die Richter sind vom Wahlausschuß des Deutschen Bundestags gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt worden. Sie haben nicht zu prüfen, ob die Meinungsbildung, die ihrer Ernennung vorausging, dem dafür vorgesehenen Verfahren in jeder Hinsicht genügt hat. Im übrigen könnte selbst die nichtige Ernennung eines Richters nur geltend gemacht werden, wenn sie das Richterdienstgericht in dem dafür vorgesehenen Verfahren rechts-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

kräftig festgestellt hätte (§ 18 Abs. 3, § 62 Abs. 1 Nr. 3 a, § 78 Abs. 1 Nr. 3 a DRiG). Erst nach einer entsprechenden Feststellung kann auch gerügt werden, der Anspruch auf den gesetzlichen Richter sei verletzt.

2. Entgegen der Auffassung der Revision ist die Klage nicht aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig geworden.

a) Der Klageantrag zu 2) ist - soweit der dort genannte Bezugszeitraum reicht - auf wiederkehrende Leistungen gerichtet. Bei diesen darf sich die Klage auf die erst nach dem Urteil fällig werdenden Teilbeträge erstrecken (§ 258 ZPO). Der Anspruch muß als ganzer bereits entstanden sein. Das ist beim Ruhegeldanspruch der Fall. Dessen Bestand ist durch den Tod des Versorgungsberechtigten auflösend bedingt (OHGZ 4, 227, 229; für den Unterhaltsanspruch BGHZ 82, 246, 250). Da § 258 ZPO die Vorschrift des § 257 ZPO ergänzt, setzt er wie diese eine einseitige, d.h. nicht von einer Gegenleistung abhängige Leistung voraus. Auch unter diesem Gesichtspunkt bestehen hinsichtlich der einzelnen Raten des Ruhegeldanspruchs keine Bedenken.

b) Die Revision vertritt die Ansicht, die Rechtslage habe sich nach Erlaß des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts geändert, weil für den Widerruf der Versorgungszusage nunmehr bereits triftige Gründe ausreichen; nach Ausübung des Widerrufsrechts könnten Versorgungsleistungen ganz entfallen, gekürzt oder auch nur gestundet werden. Zudem bestehe die Möglichkeit, daß ein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rentner, der Invalidenrente beziehe, wieder erwerbsfähig werden und damit seinen Rentenanspruch verlieren.

All dies mag zutreffen, entzieht jedoch einer Klage auf wiederkehrende Leistungen nicht die Grundlage. Treten die von der Revision genannten Umstände vor der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung ein, so wirkt sich das auf die Begründetheit der Klage aus, nicht aber auf deren Zulässigkeit. Ergeben sich die neuen Umstände erst später, so ist das eine Veränderung derjenigen Verhältnisse, die für die Verurteilung zu künftig fällig werdenden Leistungen maßgebend waren. Um sich in einem solchen Falle von der Zahlungspflicht zu befreien, müßte der Schuldner bei einem Streit über das Fortbestehen der titulierten Leistungspflicht Abänderungsklage nach § 323 ZPO erheben.

3. Der Senat sieht auch keinen hinreichenden Anlaß, den vorliegenden Rechtsstreit nach dem hilfsweise gestellten Antrag der Revision auszusetzen.

Gemäß § 148 ZPO kann das Gericht den Rechtsstreit aussetzen, wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet. Die Revision verweist hierzu auf den beim Senat anhängigen Rechtsstreit des Pensions-Sicherungs-Vereins gegen das Trägerunternehmen des Beklagten (- 3 AZR 524/83 -). Dieser Rechtsstreit ist jedoch für das vorliegende Verfahren nicht vorgreiflich. Er betrifft die Frage, ob der Pensions-Sicherungs-Verein wegen der im vorliegenden Verfahren ent-



standenen Kosten einen Anspruch des Beklagten gegen dessen Trägerunternehmen pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen kann. Da die Kosten des Rechtsstreits gemäß §§ 91 ff. ZPO der Entscheidung in der Hauptsache folgen, muß zunächst entschieden werden, ob der Beklagte überhaupt zahlungspflichtig ist. Davon hängt ab, ob dem Pensions-Sicherungs-Verein ein Kostenerstattungsanspruch zusteht. Vorgreiflich ist also der vorliegende Rechtsstreit.

Auch die beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde über die Frage, ob eine Unterstützungskasse gegen das Trägerunternehmen einen Dotierungsanspruch hat (1 BvR 727/81) gibt dem Senat keinen Anlaß, die Verhandlung auszusetzen. Selbst wenn ein Anspruch der Unterstützungskasse auf Zuwendungen aus Gründen des Verfassungsrechts nicht anerkannt werden sollte, ließe sich beim derzeitigen Stand des Verfahrens nach den bisher getroffenen Feststellungen nicht ausschließen, daß der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise besteht, da der Beklagte nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien in der Verhandlung vor dem Senat seit 1977 die Leistungsrichtlinien mehrfach geändert und für die Jahre 1980 bis 1982 die Leistungen an die Rentner aufgrund entsprechender Zuwendungen des Trägerunternehmens auch wieder erhöht hat. Unter diesen Umständen wäre eine Aussetzung des vorliegenden Verfahrens nicht sachgerecht.

III. Unbegründet sind auch die weiteren Revisionsrügen, soweit sie nicht mit den Gründen der Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht zusammenhängen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1.a) Die Revision macht geltend, der Klageanspruch bestehe bereits deshalb nicht, weil der Erblasser die Voraussetzungen der Satzung und der Leistungsrichtlinien nicht dargetan habe. Dies trifft jedoch nicht zu.

§ 2 der Satzung des Beklagten vom 13. Dezember 1946 sieht Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unter anderem bei "Dienstunfähigkeit" vor. Die Richtlinien vom 1. Oktober 1970 sprechen von "Invalidität". Das Berufungsgericht hat diese Regelungen dahin verstanden, daß der Beklagte Ruhesumme im Falle der Erwerbsunfähigkeit zahlen wollte. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Wenn der Beklagte den Begriff der Erwerbsunfähigkeit anders verstanden wissen wollte, als er in der gesetzlichen Rentenversicherung gebräuchlich ist, hätte er das klarstellen müssen. Aus der Sicht der Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger bestand ohne besondere Hinweise kein Anlaß anzunehmen, Invalidität bedeute in der Versorgungsordnung des Beklagten etwas Besonderes. Sie durften davon ausgehen, der Beklagte gewähre Leistungen, wenn nach den Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit eingetreten sei (zum Begriff der Erwerbsunfähigkeit in der betrieblichen Altersversorgung, vgl. auch das Urteil des Senats vom 19. April 1983 - 3 AZR 4/81 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, zu I 1 b der Gründe).

b) Der Erblasser konnte seine Erwerbsunfähigkeit durch die Vorlage des Rentenbescheids der Landesversicherungsanstalt Braunschweig nachweisen. Entgegen der Ansicht der Revision be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deutet dies keine Bindung des Arbeitgebers und seiner Unterstützungseinrichtung an die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung und keine Drittwirkung des Rentenbescheids. Der Rentenbescheid erbringt lediglich als Urkunde Beweis dafür, daß die gesetzlichen Voraussetzungen einer Erwerbsunfähigkeitsrente im Falle des Erblassers erfüllt waren. Damit war zugleich dargetan, daß das satzungsmäßige Merkmal der Invalidität vorlag. Die Revision verkennt die Darlegungs- und Beweislast, wenn sie zur Schlüssigkeit der Klage weiteren Vortrag fordert. Soweit die Revision nunmehr, nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, neue tatsächliche Einwendungen gegen den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit des Erblassers erhebt, ist sie gemäß § 561 ZPO mit ihrem Vorbringen ausgeschlossen.

2. Die Revision macht weiter geltend, der Anspruch scheitere an § 7 Abs. 5 der Satzung; danach dürfe der Beklagte alle Versorgungsempfänger mit Renteneinkünften von mehr als 6.000,-- RM oder 6.000,-- DM jährlich von der Leistung ausschließen. Der Erblasser habe aus der Arbeiterrentenversicherung ca. 15.000,-- DM jährlich erhalten, die Betriebsrente habe ihm daher versagt werden können.

Die Revision übersieht, daß die genannte Bestimmung keinen Widerrufs- oder Versagungsgrund schafft, sondern nur den Vereinsausschuß beauftragt. Dieser soll eine Regelung finden, nach der ein Teil der höchstbesoldeten Arbeitnehmer vom Bezug der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden kann. Der Beklagte hat aber nicht vorgetragen, daß eine entsprechende Regelung getroffen und der Erblasser von dieser erfaßt worden sei.



3. Die Revision wendet erneut ein, § 7 des Tarifvertrags über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 30. Oktober 1975 (ZVK-TV) berechtige den Beklagten, die Leistungen der Zusatzversorgungskasse im Baugewerbe auf die betriebliche Altersversorgung anzurechnen. Im Urteil vom 14. August 1980 hat der Senat hierzu die Auffassung vertreten, § 7 ZVK-TV stelle eine unzulässige Verrechnungsklausel dar und sei unwirksam. An dieser Ansicht hält der Senat nicht fest. Er hat sie bereits im Urteil vom 19. Juli 1983 - 3 AZR 250/81 - (DB 1983, 2786; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) aufgegeben (zu I 2 b der Gründe).

Dennoch kann der Beklagte die Leistungen, die der Erblasser aus der Zusatzversorgungskasse erhalten hat, nicht auf dessen Betriebsrente anrechnen. Wie der Senat in seinem Urteil vom 19. Juli 1983 (aaO, zu I 3 a) näher begründet hat, wird die Anrechnung von Renten der Zusatzversorgungskasse auf bereits zugesagte Betriebsrenten in § 7 ZVK-TV nicht angeordnet, sondern nur zugelassen. Es bedarf einer rechtsgestaltenden Erklärung. Die Form einer solchen Erklärung richtet sich nach der Form der Versorgungszusage. Bei einer generellen Versorgungsordnung kann nur eine generelle Anrechnungserklärung in Betracht kommen. Die Tarifvertragsparteien wollten die versorgungsrechtlichen Beziehungen der tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht in der Weise umgestalten, daß Besonderheiten des Einzelfalles und Anpassungsbedürfnisse aus beliebigen Gründen zu Rentenkürzungen führen dürfen. Vielmehr ging es nur um die Anpassung der beste-



henden Versorgungszusagen an die neue tarifrechtliche Lage.

Der Beklagte hat weder in seiner Satzung noch in den Leistungsrichtlinien eine Anrechnung vorgesehen. Eine Anpassung an die tarifliche Lage ist unterblieben. Schon deswegen scheidet eine Anrechnung im Einzelfall aus. Zudem durfte der Erblasser darauf vertrauen, daß eine Anrechnung nicht mehr zu erwarten sei, nachdem er im August 1976 erwerbsunfähig geworden und in den Ruhestand getreten war. Jedenfalls nach Eintritt des Versorgungsfalles war eine Anrechnung der Zusatzversorgung ausgeschlossen (Urteil vom 19. Juli 1983, aaO, zu I 3 b der Gründe).

4. Schließlich hat der Beklagte - nach Erlaß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - erstmals die Einrede der Verjährung erhoben. Ob das in der Revisionsinstanz noch zulässig ist, mag dahingestellt bleiben, weil die Ansprüche des Erblassers nicht verjährt sein können. Die am weitesten zurückliegenden Ansprüche betreffen den Dezember 1976. Eine Verjährung dieses Anspruchsteils käme frühestens am 31. Dezember 1978 in Betracht (§ 196 Abs. 1 Nr. 9, § 201 BGB). Die Klage ist aber bereits im Januar 1978 erhoben worden und hat die Verjährungsfrist unterbrochen (§ 209 Abs. 1 BGB).

IV. Hiernach steht fest, daß dem Erblasser dem Grunde nach ein Anspruch auf Invalidenrente zugestanden hat. Ob der Beklagte das Recht hatte, die Rente in der allein noch umstrittenen Höhe von 185,96 DM entsprechend dem Beschluß seiner Mitgliederversammlung vom 16. Mai 1977 um zwei Drittel zu kürzen, kann noch nicht ab-



schließlich beurteilt werden. Das Berufungsgericht muß nähere Feststellungen dazu treffen, ob hierfür ein triftiger Grund vorlag.

1. Der Senat hält an seiner bisherigen Auffassung fest, daß der Erblasser mit Eintritt des Versorgungsfalles einen Rechtsanspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gegen den Beklagten erworben hat. Er sieht sich insoweit durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bestätigt.

a) Die Grundlage für das Entstehen von Rechtsbeziehungen zwischen dem Versorgungsempfänger und der Unterstützungskasse bildet das Arbeitsverhältnis als Valutaverhältnis. Ein Arbeitgeber der seine Arbeitnehmer mit Hilfe einer Unterstützungskasse versorgen will, kündigt den Begünstigten an, die Unterstützungskasse werde als eine selbständige Versorgungseinrichtung betriebliche Versorgungsleistungen erbringen. In der Regel geht eine solche Zusage dahin, die Versorgungseinrichtung werde Leistungen gewähren, soweit deren Satzung und Richtlinien dies vorsehen (Urteil vom 10. November 1977 - 3 AZR 705/76 - AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen, zu B I 2 a der Gründe m.w.N.).

Satzungen und Richtlinien von Unterstützungskassen bestimmen immer, daß Leistungen nur freiwillig gewährt werden, so daß auf sie kein Rechtsanspruch besteht. Der Vorbehalt der Freiwilligkeit und der Ausschluß des Rechtsanspruchs bedeuten jedoch in der betrieblichen Altersversorgung nur, daß der Kasse ein Widerrufsrecht zusteht, das an sachliche Gründe gebunden ist (st.



Rechtspr., vgl. Urteil vom 10. November 1977 - 3 AZR 705/76 - aaO, zu B 2 b der Gründe). Diese Bindung der Unterstützungskasse beruht auf dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, der sogar Verfassungsrang genießt (Beschluß des BVerfG vom 19. Oktober 1983, aaO, zu C II 1 cc der Gründe) und bei der betrieblichen Altersversorgung besonders bedeutsam ist (Schulin, ZfA 1979, 139, 155 ff.; Hilger, RdA 1981, 6, 8; Dieterich, Festschrift für Hilger/Stumpf, 1983, S. 77, 84 f.; für die Unterstützungskassen ebenso Blomeyer/Otto, BetrAVG, 1984, Einleitung Rz 566; Blomeyer, Anm. zu AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen, jeweils m.w.N.).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats haben Betriebsrenten Entgelt- und Versorgungsscharakter (BAG 24, 177, 183 f. = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu A II 2 a der Gründe; weitere Nachweise bei Blomeyer/Otto, BetrAVG, 1984, Einl. Rz 114 ff.). Für Versorgungsleistungen betrieblicher Unterstützungskassen gilt nichts anderes (BAG Urteil vom 12. Februar 1971 - 3 AZR 83/70 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen mit Anm. v. Lukowski). Das bedeutet, daß die Betriebstreue des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber als Vorleistung angenommen und nach Beendigung des aktiven Arbeitslebens in einer Weise entlohnt werden soll, die dem Versorgungszweck der zugesagten Leistung entspricht (vgl. Blomeyer/Otto, aaO, Rz 123 ff.; Hilger, RdA 1981, 6, 8). Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht unabhängig davon, in welcher Form die betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird.



Bei dieser Sachlage würde ein Arbeitgeber treuwidrig handeln und sich mit seinem bisherigen Verhalten in Widerspruch setzen, wenn er die Betriebstreue der Arbeitnehmer annähme, seinerseits aber die Gegenleistung mit dem Hinweis verweigern wollte, er selbst habe sich zu gar nichts verpflichtet und auch seine Versorgungseinrichtung räume keinen Rechtsanspruch ein. Auf ein treuwidriges Verhalten kann sich der Arbeitgeber nicht berufen.. Auch die Unterstützungskasse, die von der Dotierung des Arbeitgebers lebt und von diesem geleitet wird, muß den Zusammenhang seiner Leistungen mit dem Arbeitsverhältnis beachten und die bereits erbrachte Gegenleistung der begünstigten Arbeitnehmer berücksichtigen. Insofern handelt es sich, wie Blomeyer (aaO, Rz 567) formuliert, um eine "Haftung aus Vertrauen" (vgl. im übrigen zur Entstehung und Geschichte der rechtsfähigen Unterstützungseinrichtung unter Ausschluß eines Rechtsanspruchs Schwarzbauer, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 6. Aufl. Bd. I, Abschnitt Unterstützungskassen zu A I; Weiß, Handb. der Betrieblichen Altersversorgung, 2. Aufl. 1952, S. 126 ff.).

b) Die Rechtsprechung des Senats zur Stellung der Unterstützungskassen ist vom Betriebsrentengesetz bestätigt worden. Der Gesetzgeber hat diese jahrzehntealte Rechtsprechung nicht geändert, sondern seiner Regelung zugrunde gelegt. Versorgungsrechte gegenüber Unterstützungskassen werden ausdrücklich erfaßt, und zwar nicht nur bei der Unverfallbarkeit (§ 1 Abs. 4 BetrAVG), sondern auch beim Insolvenzschutz (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG). Es wäre unverständlich, wenn Arbeitgeber gesetzlich



verpflichtet wären, völlig unverbindlich in Aussicht gestellte Leistungen durch Beiträge an den Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung abzusichern (vgl. § 10 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG).

c) Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 19. Oktober 1983 geprüft, ob es gegen Verfassungsrecht verstößt, wenn bei Unterstützungskassen der Ausschluß des Rechtsanspruchs als ein Recht zum Widerruf aus sachlichen Gründen verstanden wird; es hat betont, die dahingehende Rechtsprechung des Senats führe zwar zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit, das entspreche aber der verfassungsmäßigen Ordnung und sei durch den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gedeckt (zu C II 1 b der Gründe).

2. Der Erblasser hat seine Versorgungsanwartschaft auch nicht deshalb verloren, weil er vor Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit aus betriebsbedingten Gründen aus dem Trägerunternehmen des Beklagten ausgeschieden ist.

a) Die Unverfallbarkeit der Versorgungsaussicht folgt allerdings nicht aus § 1 Abs. 4 i.Verb.m. § 1 Abs. 1 BetrAVG, denn der Erblasser ist am 10. Januar 1974, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl I, 3610) aus den Diensten des Trägerunternehmens des Beklagten ausgeschieden. Die Unverfallbarkeit ergibt sich aber aus der ständigen Rechtsprechung des Senats seit dem sogenannten Unverfallbarkeitsurteil vom 10. März 1972 (BAG



24, 177, 181 ff. = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu A II und III der Gründe). Bei seinem Ausscheiden hatte der Erblasser dem Trägerunternehmen mehr als zwanzig Jahre angehört. Sein Vertrauen auf den Bestand des erdienten Teils seiner Versorgung durfte nicht mehr enttäuscht werden.

Entgegen der Auffassung der Revision ist die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 1983 wiederholt auf das Urteil des erkennenden Senats vom 10. März 1972 bezogen und die Ansicht gebilligt, die betriebliche Altersversorgung habe Versorgungs- und auch Entgeltcharakter. Es ist auch der Schlußfolgerung des Senats gefolgt, die Gegenleistung für Betriebstreue könne bei vorzeitigem Ausscheiden nicht unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ersatzlos wegfallen (zu C II 1 b der Gründe). Auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Voraussetzungen des Widerrufs einer Versorgungszusage beruhen auf der Annahme, daß die Rechtsprechung zur Unverfallbarkeit verfassungsrechtlich zulässig ist (zu C III, insbes. zu III 2 der Gründe).

b) Der Revision ist ferner nicht zu folgen, soweit sie erneut geltend macht, das Unverfallbarkeitsurteil des Senats vom 10. März 1972 (aaO) betreffe nur Altersruhegelder, nicht aber Invalidenrenten. Die Versorgungsaussicht des Erblassers sei verfallen, weil dessen Erwerbsunfähigkeit möglicherweise durch die Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber verursacht worden sei.



-22-

Die Revision übersieht, daß nur der Teilwert der betrieblichen Altersversorgung des Erblassers im Streit ist, den er bei dem Trägerunternehmen des Beklagten erdient hat. Der Sinn der Unverfallbarkeit liegt gerade darin, den erdienten Teil einer betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausscheiden des Arbeitnehmers vor Eintritt des Versorgungsfalles aufrecht zu erhalten. Der Beklagte hatte dem Erblasser ein Ruhegeld nicht nur für den Fall des Erreichens der Altersgrenze, sondern auch für den Fall der Erwerbsunfähigkeit in Aussicht gestellt, wobei der Rentenbetrag mit der beim Trägerunternehmen zurückgelegten Dienstzeit ansteigen sollte. Bei einer solchen Versorgungsregelung ist es für die Unverfallbarkeit unerheblich, ob der begünstigte Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden in einen besonders unfallträchtigen oder die Kräfte verschleißenden Betrieb überwechselt. Die Anwartschaft erstarrt zum Vollrecht, gleichgültig, ob der Arbeitnehmer wegen Erwerbsunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Berufsleben ausscheidet.

V. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Kürzung des betrieblichen Ruhegeldes des Erblassers schon dann gerechtfertigt, wenn nur ein "triftiger Grund" dafür vorgelegen haben sollte.

1. Der Senat hat bisher in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Insolvenzregelung des Betriebsrentengesetzes alle bereits fälligen Versorgungsleistungen geschützt seien, wenn der Sicherungsfall erst nach dem 1. Januar 1975 eingetreten war (§§ 30, 32 Satz 2 BetrAVG). Er



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-23-

hat daraus gefolgert, daß ein sachlicher Grund zum Widerruf von Unterstützungskassenleistungen nur bei so schwerwiegenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Trägerunternehmens vorliege, daß der Konkurs oder ein im Gesetz gleichgestellter Sicherungsfall droht, wenn nicht einschneidende Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden (BAG 32, 56, 63 f. = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen, zu I 3 a der Gründe m.w.N.). Um den Insolvenzschutz zu gewährleisten, müsse der Arbeitgeber vor der Kürzungsmaßnahme die Zustimmung des PSV erreichen. Dieser Rechtsprechung des Senats liegt die Erwägung zugrunde, daß ein Widerruf als Sicherungsfall im Sinne des § 7 Abs. 1 BetrAVG anzusehen ist und Insolvenzschutz begründet. Der gesetzliche Insolvenzschutz muß nach der Auffassung des Senats auch Unterstützungskassenleistungen zukommen. Er wäre aber für diese praktisch wertlos, wenn ihr Widerruf aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen würde, bevor ein Sicherungsfall und damit die Einstandspflicht des Trägers der gesetzlichen Insolvenzversicherung eintreten; denn einer wirtschaftlichen Notlage des Unternehmens, die einen der gesetzlich geregelten Sicherungsfälle darstellt, wird in aller Regel eine Phase wirtschaftlicher Schwierigkeiten vorausgehen, die noch nicht zum Insolvenzschutz führen kann, aber für den vorausschauenden Arbeitgeber bereits den Gedanken an einen Widerruf aufkommen läßt.

Der vorliegende Fall ist durch eine Besonderheit gekennzeichnet: Der Kläger schied bereits am 31. Januar 1974 aus den Diensten des Trägerunternehmens des Beklagten aus, also schon vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes (22. Dezember 1974).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Erhaltung seiner Versorgungsanwartschaft beruhte nicht auf § 1 BetrAVG, sondern auf der Rechtsprechung des Senats (Grundsatzurteil vom 10. März 1972, BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Die Einbeziehung solcher "Altfälle" in den Insolvenzschutz des Betriebsrentengesetzes und die entsprechende Erschwerung des Widerrufs von Unterstützungskassenleistungen ist nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 (2 BvR 298/81) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie verstößt gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (C III 2 der Gründe) und des Vertrauensschutzes (C III 3 der Gründe). Daran ist der Senat gebunden. Ob er darüber hinaus seine ganze Rechtsprechung zu den Unterstützungskassen überprüfen muß, insbesondere ob das Grundgesetz auch bei den vom Betriebsrentengesetz erfaßten Anwartschaften eine erleichterte Widerrufsmöglichkeit gebietet (so LAG Hamm, BB 1984, 1301 = DB 1984, 1406; dagegen LAG Schleswig-Holstein, BB 1984, 1300 = DB 1984, 1629 und Ahrend, BB 1984, 1367, 1371 f.) muß hier nicht erörtert werden, weil nur ein "Altfall" zu entscheiden ist und Revisionen zu der weitergehenden Problematik bereits anhängig sind.

2. Das Vorliegen eines triftigen Grundes zur Kürzung der Kassenleistungen muß nach den Verhältnissen des Trägerunternehmens beurteilt werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn eine Unterstützungskasse entscheidend auf die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit abstellt (Urteil vom 28. April 1977 - 3 AZR 300/76 - AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen, zu II der Gründe). Der Auffassung der Revision, die Vermögenslosigkeit der Unterstützungskasse sei ein ausreichender Widerrufsgrund, kann



nicht gefolgt werden. Das Fehlen eigenen und zur Deckung der Versorgungslast ausreichenden Vermögens ist für Unterstützungskassen gerade typisch. Unterstützungskassen leben von Zuwendungen des Trägerunternehmens, das allein über die erforderlichen Betriebsmittel verfügt. Trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit sind Unterstützungskassen, wie auch die historische Entwicklung belegt, faktisch abhängige Einrichtungen des Trägerunternehmens. Deshalb ist eine Unterstützungskasse nicht als vermögenslos zu betrachten, nur weil das Trägerunternehmen seine Zuwendungen einstellt. Der Senat hat wiederholt entschieden, daß Unterstützungskassen gemäß §§ 670, 669 BGB vom Trägerunternehmen Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich der notwendigen Vorschüsse verlangen können (BAG 32, 56 = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen, zu I 3 a der Gründe sowie Blomeyer in Anm. hierzu, zu I 3). Auch das Bundesverfassungsgericht hebt hervor, es liege nahe, daß der Arbeitgeber, der die Betriebstreue des Arbeitnehmers erhalten habe (also das Trägerunternehmen), auch für die Gegenleistung eintreten müsse (C II b cc der Gründe).

3.a) Das Bundesverfassungsgericht hat nicht näher definiert, was es unter "triftigen Gründen" versteht. Seine Ausführungen lassen aber erkennen, daß die Anforderungen, die an einen triftigen Grund zu stellen sind, gegenüber der bisherigen Rechtsprechung des Senats erleichtert werden müssen. Jedenfalls in sogenannten Altfällen - wie dem vorliegenden - ist es nicht erforderlich, daß bei dem Trägerunternehmen eine schwere wirtschaftliche Notlage besteht. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang



-26-

auch von dem Erfordernis eines "sachlichen Grundes" gesprochen. Damit hat es an die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angeknüpft, die vom Versorgungsschuldner billiges Ermessen verlangt, also die Abwägung der Unternehmensinteressen gegen die der Arbeitnehmer und Rentner (Urteil vom 23. Oktober 1962 - 3 AZR 85/61 - AP Nr. 86 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Urteil vom 10. November 1977 - 3 AZR 705/76 - AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen).

Lediglich bei der Gewichtung der beiderseitigen Interessen soll eine Verschiebung stattfinden. Die Belange des Arbeitgebers im Hinblick auf die Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit dürfen nicht erst im Insolvenzfall Beachtung finden und das schutzwürdige Interesse der Arbeitnehmer an ungekürzten Versorgungsleistungen verdrängen. Andererseits betont das Bundesverfassungsgericht den Vertrauensschutz zugunsten der Versorgungsgläubiger, wobei es den Interessengegensatz gleichzeitig dadurch verschärft, daß es den gesetzlichen Insolvenzschutz für Altfälle ausschaltet, was zu besonderen Härten führen wird (die abweichende Rechtsprechung BGH AP Nr. 7 zu § 7 BetrAVG und BAG 34, 227 = AP Nr. 8 zu § 7 BetrAVG wird nicht erwähnt). Ahrend schließt daraus, daß eine dauerhafte Kürzung von Versorgungsverpflichtungen in Altfällen nun nicht mehr in Betracht kommen könne (BB 1984, 1367, 1373 f.), eine These, die im vorliegenden Revisionsverfahren dahingestellt bleiben kann.

Aus vorstehenden Überlegungen folgt, daß "triftige Gründe" für eine Kürzungsmaßnahme nur anerkannt werden können, wenn eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gewisse Dringlichkeit dargetan wird. Sollen wirtschaftliche Belange zur Begründung dienen, müssen diese wenigstens so schwerwiegen, daß unter der Geltung des Betriebsrentengesetzes eine Anpassung an die Kaufkraftentwicklung gemäß § 16 BetrAVG verweigert werden könnte, weil langfristig die Substanz des Unternehmens gefährdet erscheint. Darüber hinaus gebietet aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, daß Versorgungskürzungen nur dann als Lösungsweg gewählt werden, wenn mildere Mittel, die die Betroffenen weniger belasten, nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Eine Kürzung setzt voraus, daß eine Stundung nicht ausreicht. Eine befristete ist einer unbefristeten Kürzung vorzuziehen.

b) Entgegen der Auffassung der Revision ist es nicht allein Sache des Unternehmens unter Ausschluß gerichtlicher Nachprüfung zu entscheiden, ob triftige Gründe für eine Kürzung oder Stundung von Versorgungsleistungen vorliegen. Es muß dem betroffenen Rentner unbenommen bleiben, die geltend gemachten Gründe zu bestreiten oder anders zu bewerten und eine gerichtliche Prüfung zu erzwingen. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 steht dem nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings aus Verfassungsgründen Bedenken dagegen, daß Trägerunternehmen einer Unterstützungskasse eine wirtschaftliche Notlage offenlegen und gerichtlicher Nachprüfung unterbreiten müssen (C III 2 letzter Absatz). Diese Erwägung gilt aber nur für die besonderen wirtschaftlichen Konsequenzen, die sich bei der Offenlegung einer drohenden Konkursreife ergeben. Aus dem Begründungszusammenhang der Entscheidung folgt, daß das



Bundesverfassungsgericht die Darlegung "triftiger Gründe" als verfassungsrechtlich unproblematisch ansieht. Dann können auch keine Bedenken gegen deren gerichtliche Überprüfung bestehen.

4. Sollte ein Kürzungsgrund vorgelegen haben, ergäbe sich die weitere Frage, ob die entsprechende Neuregelung wirksam eingeführt wurde. Insoweit besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats.

a) Unterstützungskassen sind Sozialeinrichtungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG. Sie verwalten ein zweckgebundenes Sondervermögen, mit dem das Trägerunternehmen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt (BAG 31, 11 = AP Nr. 5 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung). Soweit das Trägerunternehmen den Dotierungsrahmen für seine Unterstützungskasse aus Rechtsgründen ändern darf, bleibt ihm ein Entscheidungsspielraum. Der Betriebsrat hat kein Mitbestimmungsrecht bei der unternehmerischen Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang künftig Mittel für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung zu stellen sind. Der Betriebsrat muß aber bei der Neuverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel, also bei der Aufstellung des erforderlichen neuen Leistungsplans, beteiligt werden (BAG, aaO, zu II A 2 der Gründe m.w.N.).

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats kann bei Unterstützungskassen auf zwei Wegen verwirklicht werden: Ist nichts anderes vereinbart, müssen mitbestimmungspflichtige Fragen zunächst zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ausgehandelt werden;



der Arbeitgeber hat dann dafür zu sorgen, daß die Sozialeinrichtung die vereinbarte Regelung übernimmt. Die Betriebspartner können aber auch vereinbaren, daß der Betriebsrat Vertreter in die Organe der Sozialeinrichtung entsendet, die dort mitbestimmungspflichtige Fragen gleichberechtigt und abschließend entscheiden können (BAG, aaO, zu B 1 und 2 der Gründe).

b) Die von den Betriebspartnern vereinbarten Regelungen unterliegen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle. Dabei ist zu prüfen, ob der Vertrauensschutz der Versorgungsberechtigten angemessen berücksichtigt wird. Dieser abstrakten Billigkeitskontrolle kann eine konkrete Billigkeitskontrolle folgen, wenn die Neuregelung zwar insgesamt nicht zu beanstanden ist, jedoch im Einzelfall Wirkungen entfaltet, die nicht beabsichtigt sein können und auch im Rahmen einer Härteklausel berücksichtigt werden müßten (vgl. im einzelnen BAG 36, 327, 335 ff. = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Ablösung, zu B II 2 der Gründe, mit Anm. von Herschel; vgl. ferner Blomeyer/Otto, aaO, Einl. Rz 216 ff., insbes. 219).

VI. Aufgrund der bisher unter anderen rechtlichen Voraussetzungen getroffenen Feststellungen läßt sich noch nicht abschließend entscheiden, ob der Kürzungsbeschluß des Beklagten vom 16. Mai 1977 wirksam ist. Die Parteien müssen Gelegenheit haben, vorzutragen, ob für die umstrittene Kürzung ein "triftiger Grund" im Sinne der vorstehenden Ausführungen vorlag, ob das Mitbestim-



-30-

mungsrecht des Betriebsrats gewahrt ist und ob die entsprechende
Regelung einer Billigkeitskontrolle standhält.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling

Kunze Dr. Sponer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

•3•



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)